

Entschädigungsreglement für die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Oberengadiner Gemeinden) - Flughafenkonferenz und Kontrollorgan

Art. 1 Grundlagen

Gemäss Art. 9 der Geschäftsordnung für die Flughafenkonferenz erlässt die Flughafenkonferenz ein Entschädigungsreglement für die Flughafenkonferenz (FHK) und das Kontrollorgan (KO).

Art. 2 Pauschale Vergütung

¹ Die Jahrespauschale für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der FHK beträgt (zzgl. Sitzungsentschädigung) CHF 4'000.00

² Die Jahrespauschale für die Stellvertretung beträgt (zzgl. Sitzungsentschädigung) CHF 3'000.00

³ Mit der pauschalen Vergütung sind die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Flughafenkonferenz abgedeckt. Sitzungen und Besprechungen aufgrund der Vorsitzfunktion sowie Telefonate etc. sind in der Jahresentschädigung enthalten und damit abgegolten.

Art. 3 Sitzungsentschädigung

¹ Die Entschädigung für alle Mitglieder der FHK beträgt pro Halbtagesitzung CHF 200.00

² Die Entschädigung für Mitglieder von Arbeitsgruppen sowie Delegierte beträgt pro Halbtagesitzung CHF 200.00

³ Mit der Sitzungsentschädigung sind die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen abgedeckt.

⁴ Sitzungsgelder werden nur für reguläre Sitzungen und bei Vorliegen eines Sitzungsprotokolls entrichtet.

Art. 4 Ausserordentliche Entschädigung

Bei überdurchschnittlicher und intensiver zeitlicher Beanspruchung eines Mitgliedes der FHK werden diesem die nachgewiesenen zeitlichen Aufwendungen zu den Stundenansätzen von CHF 100.00 pro Std. entschädigt. Die FHK muss die ausserordentliche Entschädigung vorgängig bewilligen.

Art. 5 Entschädigung Kontrollorgan

¹ Die Jahrespauschale für die Mitglieder des Kontrollorgans

beträgt pro Person (zzgl. Sitzungsentschädigung) CHF 1'000.00

² Die Entschädigung pro Halbtagesitzung beträgt CHF 200.00

³ Mit der Sitzungsentschädigung sind die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen abgedeckt.

⁴ Sitzungsgelder werden nur für reguläre Sitzungen und bei Vorliegen eines Sitzungsprotokolls entrichtet.

Art. 6 Auszahlung

¹ Die Pauschalentschädigungen beziehen sich auf ein Jahr. Für eine unterjährige Funktionsausübung erfolgt die Berechnung der Pauschalentschädigung pro rata temporis.

² Die Vergütung wird jährlich per Ende Dezember ausbezahlt.

Art. 7 Spesen

¹ Spesen sind Auslagen für die effektiven Verpflegungs-, Übernachtungs- und Reisekosten sowie andere Barauslagen.

² Spesen, die innerhalb des Oberengadins entstehen, sind in den Pauschalen bzw. im Sitzungsgeld inbegriffen.

³ Für Reisen ausserhalb des Oberengadins werden in der Regel die Kosten der öffentlichen Transportmittel (1. Klasse, Halbtax) vergütet.

⁴ Notwendige Reisen mit dem Privatauto werden unter Nachweis der zurückgelegten Strecke mit CHF 0.70 pro km entschädigt.

⁵ Bei auswärtiger Verpflegung und Übernachtung werden auf entsprechenden Nachweis die effektiven Kosten in angemessenem Rahmen entschädigt.

Art. 8 Abzüge

Die Entschädigung versteht sich brutto abzüglich der AHV- / ALV- / IV-Leistungen.

Art. 9 Schlussbestimmung

Das Reglement tritt rückwirkend ab 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen an der Flughafenkonferenz vom 22. April 2026.



Claudio Dietrich

Vorsitzender



Samuel Schäfli

Stellvertretender Vorsitzender